



Stellungnahme der OMV Gas & Power

zum

Entwurf eines Bundesgesetzes über Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung

(Energielenkungsgesetz 2012 – EnLG 2012)

BMWFJ-551.150/0005-IV/1/2012

OMV Gas & Power bedankt sich für die Möglichkeit der Begutachtung des Entwurfs des Energielenkungsgesetzes 2012 und nimmt Stellung wie folgt:

► **§ 1 (Verfassungsbestimmung):**

Der Logik des Inhalts des § 1 folgend sollte die Aufzählung um den Begriff „Marktgebietsmanager“ ergänzt werden.

► **§ 5 (Erlassung von Lenkungsmaßnahmen):**

§ 5. (1) Lenkungsmaßnahmen sind durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend vorzusehen. Solche Verordnungen bedürfen, soweit derartige Verordnungen nicht ausschließlich die gänzliche oder teilweise Aufhebung von Lenkungsmaßnahmen zum Gegenstand haben, der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates. Die Verordnungen haben jedenfalls getrennt für Lenkungsmaßnahmen für Energieträger gemäß § 6 Absatz 2, und für Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung und zur Sicherung der Erdgasversorgung zu ergehen. Lenkungsmaßnahmen haben jeweils auf die Energieversorgungslage in den anderen Bereichen Bedacht zu nehmen.

► **Vertraulichkeit der Daten:**

Im Entwurf des EnLG 2012 fehlt ein Hinweis auf die Vertraulichkeit der zu übermittelnden Daten. OMV Gas & Power schlägt daher vor, einen neuen § 6 einzufügen, in dem auf die Vertraulichkeit der Daten hingewiesen wird und der lauten könnte:

§ 6. Alle erhobenen Daten dürfen nur zum Zwecke dieses Gesetzes verwendet werden. Die beteiligten Experten des Energielenkungsbeirats sowie der E - Control unterliegen der Verschwiegenheitspflicht in Bezug auf alle erhobenen Daten und Informationen; diese dürfen nicht zu anderen Zwecken als den im Gesetz genannten verwendet werden.

► **§ 25 (Vorschreibung und Durchführung von Lenkungsmaßnahmen für Erdgas):**

Im § 25 Abs 1 Z 1 ist der Begriff der „Anweisung“ zu allgemein gehalten und sehr weit gefasst. Er sollte hinreichend bestimmt werden.

In der in § 25 Abs 1 Z 1 zitierten Definition des § 7 Abs 1 Z 16 des GWG 2011 ist der Begriff „Transport“ nicht mehr enthalten, da Fernleitung und Verteilung den Transport ersetzen. Es wird vorgeschlagen, die Aufzählung entsprechend anzupassen.



§ 25. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend kann, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 zutreffen, nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 bis Abs. 4 durch Verordnung folgende Lenkungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Erdgasversorgung vorsehen:

1. Erteilung von Anweisungen an Erdgasunternehmen im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 16 des Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011, BGBl. I Nr. 107/2011, Verteilergiebtsmanager, Marktgebtsmanager, Betreiber des virtuellen Handelspunkts, Bilanzgruppenverantwortliche, Bilanzgruppenkoordinatoren und Produzenten über die Produktion, den Transport, die Fernleitung, die Verteilung, die Speicherung und den Handel von Erdgas (§ 27);

► **§ 26 (Vorbereitung, Durchführung und Koordinierung von Lenkungsmaßnahmen):**

OMV Gas & Power ersucht höflich, folgende direkt im Gesetzestext durchgeführte Ergänzungen zu beachten:

§ 26. (1) Die Vorbereitung und Koordinierung der im Anlassfall in den, in Österreich liegenden Verteilergiebten vorzusehenden Lenkungsmaßnahmen wird der E-Control übertragen. Diese umfasst insbesondere die Mitarbeit bei der Erstellung eines Präventions- und Notfallplanes gemäß Art. 4 und Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 sowie der Risikobewertung gemäß Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010. Die Auswahl der Maßnahmen der Verordnungen gemäß § 27 und § 28 und die operative Durchführung der Maßnahmen der Verordnungen gemäß § 27 bis § 31 obliegt den Verteilergiebtsmanagern **sowie den Marktgebtsmanagern** unter Einbindung der Erdgasunternehmen, einschließlich der Bilanzgruppenverantwortlichen, Bilanzgruppenkoordinatoren und Produzenten.

(2) Die E-Control hat zur Vorbereitung der Lenkungsmaßnahmen gemäß Abs. 1 ein Monitoring der Versorgungssicherheit im Erdgasbereich durchzuführen. Die in § 17 des GWG 2011 benannten Verteilergiebtsmanager sowie die gemäß § 13 des GWG 2011 benannten Marktgebtsmanager haben dabei mitzuwirken. Dieses Monitoring betrifft insbesondere

1. das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage auf dem heimischen Markt;
2. die erwartete Nachfrageentwicklung und das verfügbare Angebot;
3. die in der Planung und im Bau befindlichen zusätzlichen Kapazitäten;
4. die Qualität und den Umfang der Netzwartung;
5. Maßnahmen zur Bedienung von Nachfragespitzen und zur Bewältigung von Ausfällen eines oder mehrerer Versorger sowie
6. die Verfügbarkeit von Erdgasquellen (Produktion, Speicher, Import) und Netzen

(3) Die E-Control ist ermächtigt, nach Konsultation mit dem Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen,

1. zur Vorbereitung der Lenkungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Erdgasversorgung (Abs. 1) und
2. zur Durchführung eines Monitoring der Versorgungssicherheit im Erdgasbereich (Abs. 2)

durch Verordnung die Meldung von historischen, aktuellen und vorausschauenden Daten in periodischen Abständen auch dann anzuordnen, wenn **die Bedingungen des Art 10 Abs 3 lit a der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung (Frühwarnstufe)**, vorliegen. Die Meldepflichten können im Engpassfall, der in der Verordnung näher zu umschreiben ist, sowie wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs 1 vorliegen erweitert werden. **Im Krisenfall ist darauf zu achten, dass die Marktteilnehmer nicht durch zusätzliche Verpflichtungen zur Datenlieferung an ihren wesentlichen Aufgaben gehindert werden.**

(9) Die E-Control hat aus den gemäß Abs. 3, 6 und 8 erhobenen Daten den Verteilergiebtsmanagern **sowie den Marktgebtsmanagern** die für die Vorbereitung und die operative Durchführung erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

Im Allgemeinen ist festzuhalten, dass das in § 26 Abs 2 beschriebene Monitoring ausschließlich der Vorbereitung der Lenkungsmaßnahmen dienen soll. Der Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 994/2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung ist daher unerlässlich. Es ist desweiteren darauf zu achten, dass die Marktteilnehmer im Krisenfall nicht durch zusätzliche Datenlieferungen an ihren wesentlichen Aufgaben gehindert werden.



► **§ 27 (Anweisungen an Marktteilnehmer):**

Der Logik des Inhalts folgend sollte die Aufzählung um den Begriff „Marktgebietsmanager“ ergänzt werden.

§ 27. Verordnungen gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 haben die Erteilung jener Anweisungen an Erdgasunternehmen einschließlich Verteilergebietsmanager, **Marktgebietsmanagern**, Produzenten, Bilanzgruppenverantwortliche und Bilanzgruppenkoordinatoren zur Produktion, den Transport, die Fernleitung, die Verteilung, die Speicherung und den Handel vorzusehen, die zur Sicherstellung der Versorgung mit Erdgas notwendig sind.

► **§ 29 (Import und Export):**

§ 29. Verordnungen gemäß § 25 Abs. 1 Z 3 haben auf die österreichische Gasversorgungslage sowie auf Verpflichtungen im Sinne des § 4 Abs. 2 Bedacht zu nehmen.

Zum Begriff „österreichische Gasversorgungslage“ ist anzumerken, dass in einem einheitlichen europäischen Energiemarkt eine nationale Betrachtung nur mehr bedingt möglich ist. Sowohl Bezüge als auch Lieferungen sind über Grenzen hinaus vereinbart. Zudem sieht auch die Verordnung (EU) Nr. 994/2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung vor, dass Versorger ihre Verpflichtungen nach Erdgasbereitstellung im Engpassfall durch Bezüge aus anderen Ländern erfüllen können. Dies scheint bei dieser Formulierung zumindest zweifelhaft. Europaweit agierende Versorger könnten dadurch möglicherweise zusätzlichen Herausforderungen gegenüberstehen.

► **§ 32 (Mehrverbrauch):**

§ 32. (1) Für das entgegen Beschränkungsmaßnahmen für den Erdgasverbrauch mehrverbrauchte Erdgas sind Mehrverbrauchsgebühren zum Erdgaspreis einzuheben.

(2) Nähere Bestimmungen über Zahlungsmodalitäten, der Art der Festlegung der Höhe der Mehrverbrauchsgebühren sowie der operativen Abwicklung sind durch Verordnung der E-Control festzulegen.

(3) Die Aufteilung der eingehobenen Mehrverbrauchsgebühren ist nach einem von der E-Control festzulegenden Schlüssel auf die beteiligten Erdgasunternehmen zur Bedeckung der Kosten der Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Erdgasversorgung vorzunehmen.

(4) Zur Vermeidung wirtschaftlicher und sozialer Härtefälle kann der Landeshauptmann auf binnen zwei Wochen einzubringenden Antrag die Mehrverbrauchsgebühren durch Bescheid ermäßigen.

(5) Für jene Endverbraucher, die gemäß § 28 einer gesonderten Regelung durch die E-Control unterzogen werden, kann diese zur Vermeidung wirtschaftlicher und sozialer Härtefälle auf binnen zwei Wochen einzubringenden Antrag die Mehrverbrauchsgebühren durch Bescheid ermäßigen.

OMV Gas & Power ersucht höflich um Darlegung, nach welchen Kriterien und auf welcher Basis der in § 32 Abs 3 erwähnte Schlüssel zur Aufteilung der eingehobenen Mehrverbrauchsgebühren festgelegt wird.

Der in § 32 Abs 5 erwähnte § 28 bezieht sich auf „Endverbraucher“. Diese sind auf Grund des Verbrauches (50 MWh/h) vermutlich Unternehmen. Kann hier tatsächlich von sozialen Härtefällen gesprochen werden?

► **§ 36 (Verschwiegenheitspflicht):**

OMV Gas & Power ersucht höflich, folgende direkt im Gesetzestext durchgeführte Ergänzungen zu beachten:

§ 36. Die Mitglieder des Beirates dürfen **sämtliche** Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse **sowie alle Daten**, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, während der Dauer



ihrer Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwenden. Sie sind, soweit sie nicht beamtete Vertreter sind, vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

Kontakt:

OMV Gas & Power
Mag. Ines Schneider
Head of Business Development
Head of Public Affairs
OMV Gas & Power
Trabrennstrasse 6-8
1020 Wien
Tel +43 1 40440-28724
ines.schneider@omv.com

www.omv.com

Wien, am 14. August 2012